

IV ZR 120/60

2518 076

Verkündet
am 26. Oktober 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) der Frau Iwela D [REDACTED], H [REDACTED], W [REDACTED] -
weg [REDACTED],
- 2) der Ingeborg D [REDACTED], H [REDACTED], W [REDACTED] weg [REDACTED],
- 3) des Fritz D [REDACTED], H [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED],
- 4) des Günter D [REDACTED], H [REDACTED]-N [REDACTED], Schw [REDACTED] -
[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 13. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Aus-
lagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Ehefrau des am 21. Juni 1944 verstorbenen Kurt D[REDACTED]. Aus der Ehe sind die Kläger zu 2), 3) und 4) hervorgegangen. Alle Kläger sind die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

Kurt D[REDACTED] war seit etwa 1920 als selbständiger Kaufmann in Ostpreußen tätig und handelte mit landwirtschaftlichen Produkten. Im Jahre 1933 beging er eine Zollhinterziehung. Wegen dieses Vergehens wurde er vom Landgericht Königsberg in Abwesenheit zu einer Strafe von 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Vor seiner Verurteilung floh er von seinem Wohnort P[REDACTED] aus ins Ausland. Er begab sich zunächst nach Frankreich, dann nach Spanien und Ende 1934 nach Holland, wohin er seine Familie nachkommen ließ. Im Jahre 1935 ging er nach Italien, wo er bis Dezember 1937 als Textilvertreter tätig war. Sein Verdienst war hier so gering, daß er sich entschloß, samt seiner Familie nach Deutschland zurückzukehren. Er schickte seine Familie voraus und reiste, da sein Reisepass ungültig geworden war, illegal nach Ostpreußen. Hier lebte er kurze Zeit verborgen, traf sich Ostern 1938 mit seiner Familie und stellte sich einige Zeit später der Polizei. Ab 19. April 1938 verbüßte er die gegen ihn wegen Zollhinterziehung verhängte Gefängnisstrafe. Nach Strafverbüßung blieb er weiter in Haft. Am 6. September 1941 wurde er vom Sondergericht Elbing wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz zu einer Strafe von 6 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 21. Juni 1944 verstarb er in der Strafanstalt Rhein in Ostpreußen an Typhus.

- 3 -

Die Kläger verlangen als Erben des Verstorbenen Entschädigung für Schaden an Freiheit.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c BEG nicht gegeben seien.

Die Kläger haben Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie zur gesamten Hand 7.500 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter.

Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsgemäßer Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf Grund der einseitigen Verhandlung der Kläger zu entscheiden.

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat den von den Klägern als Erben gemäß § 46 Abs. 2 BEG geltend gemachten An-



spruch als unbegründet angesehen, weil der Erblasser keine der in § 4 BEG aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfülle. Insbesondere seien beim Erblasser die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG nicht gegeben gewesen. Der Erblasser sei aus Italien mit seiner Familie nach Ostpreußen mit der Absicht zurückgekehrt, hier zu bleiben und nach Verbüßung der wegen Zollhinterziehung über ihn verhängten Gefängnisstrafe ein neues Leben zu beginnen. Seine Auswanderereigenschaft sei im Augenblick der Rückkehr erloschen gewesen. Darauf, ob ein Auswanderer nach seiner Rückkehr in einen nicht zum Gebiet der Bundesrepublik gehörenden Teil des Altreichsgebietes dort seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt neu begründet habe, komme es nicht an. Zudem habe der Erblasser in Ostpreußen wieder dauernden Aufenthalt genommen, da er sich vor dem Beginn seiner Strafverbüßung einige Zeit in diesem Gebiet versteckt aufgehalten habe. Für einen dauernden Aufenthalt genüge ein längeres Verweilen an einem Ort. Ob dies in einem Versteck oder in der Öffentlichkeit geschehe, sei gleichgültig.

2. Die Angriffe der Revision gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sind unbegründet. Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Entscheidung über den geltend gemachten Haftentschädigungsanspruch von der Frage abhängt, ob der Erblasser eine der in § 4 BEG vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Entgegen der Meinung der Revision kommt es daher nicht darauf an, ob die Kläger selbst seit 1944/1945 im Gebiet der Bundesrepublik wohnen. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe hierüber keine Feststellungen

getroffen und dadurch seine Aufklärungspflicht verletzt, ist deshalb gegenstandslos. Entscheidend ist nur, ob eine Anspruchsberechtigung des Erblassers im Hinblick auf seine Auswanderung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG zu bejahen ist, da der Erblasser ersichtlich keine der übrigen in § 4 BEG aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Das Berufungsgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit der vom erkennenden Senat in der Entscheidung vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99/59 - , LM Nr. 11 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1960, 22⁹ vertretenen Rechtsauffassung verneint. Wie der Senat in dieser Entscheidung ausgeführt hat, bedeutet die Fassung des heutigen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG eine Erweiterung der früheren Bestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG. Die Neufassung des Gesetzes erweitert das Territorialitätsprinzip in persönlicher Hinsicht dahin, daß die räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 einer räumlichen Beziehung zum Geltungsbereich des BEG gleichgeachtet wird. Demgemäß sind nunmehr auch diejenigen Verfolgten voll anspruchsberechtigt, die nur eine räumliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes haben, wenn diese Gebiete zum Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehört haben, die Verfolgten also aus deutschen Vertreibungsgebieten und aus der heutigen Sowjetzone ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen sind und jetzt im Auslande leben oder von dort in den Geltungsbereich des BEG zurückgekehrt sind. Die Erweiterung geht aber, wie der Senat in der vorerwähnten Entscheidung im Anschluß an die Ausführungen von Zorn in RzW 1958, 201, 204, dargelegt hat, nicht so weit, daß es nur noch auf den rein tatsächlichen Vorgang der Auswanderung, Deportation oder Ausweisung des Verfolgten und nicht vielmehr

auf das Fortbestehen des dadurch geschaffenen Zustandes ankäme. Der örtliche Anknüpfungspunkt zum früheren Wohnsitz im Reichsgebiet kann seine rechtliche Bedeutung nur so lange behalten, als er nicht durch eine spätere räumliche Beziehung zu diesem Gebiet ersetzt wird. Kehrt der Verfolgte nicht in das Bundesgebiet (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG), sondern in deutsches Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des BEG zurück, so erlischt die während der Auswanderung usw. noch bestehende mittelbare räumliche Beziehung zum früheren Deutschen Reich und damit auch zur Bundesrepublik durch die Herstellung der unmittelbaren räumlichen Beziehungen zum deutschen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik. Der Verfolgte befindet sich dann in der gleichen Rechtslage, als wenn er niemals ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen wäre.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Eine Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG besteht sonach nicht, wenn der durch die Auswanderung geschaffene Zustand einer mittelbaren räumlichen Beziehung zum früheren Deutschen Reich durch die Rückkehr in einen außerhalb der Bundesrepublik gelegenen Teil des früheren Altreichsgebietes beseitigt ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Verfolgte erst nach dem Zusammenbruch oder noch während der Dauer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in ein solches Gebiet zurückgekehrt ist. Es besteht kein Grund, diese beiden Fälle verschieden zu behandeln. Folglich kommt es nur darauf an, ob der Erblasser nach Ostpreußen zurückgekehrt ist. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend bejaht. Nach seinen Feststellungen begab sich Kurt D. aus Italien samt seiner Familie nach Ostpreußen in der Absicht, dort zu bleiben.

Diese Feststellungen tragen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Erblasser nach Ostpreußen zurückgekehrt ist und durch diese Rückkehr seine Auswanderereigenschaft verloren hat. Hat ein Verfolgter das Land, in das er ausgewandert war, endgültig verlassen und sich wieder in einen Teil des Altreichsgebietes mit der Absicht begeben, dort in Zukunft zu bleiben, so ist mit dem Betreten des Altreichsgebiets der durch die Auswanderung geschaffene Zustand beseitigt worden. Dabei kann es nicht darauf ankommen, inwieweit der Verfolgte auf deutschem Boden bereits wieder hat Fuß fassen können. Entscheidend ist vielmehr, daß er dem Auswanderungsland für immer den Rücken gekehrt hat und in seine frühere Heimat - oder in einen anderen Teil des Altreichsgebietes - zurückgekehrt ist. Lagen, wie hier, diese Voraussetzungen vor, so kann die Frage, ob der Verfolgte dort bereits wieder einen Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen hatte, auf sich beruhen. Ausschlaggebend ist, daß der Verfolgte seine Beziehungen zum fremden Land vollständig abgebrochen hat und mit dem Willen zurückgekehrt ist, im Altreichsgebiet für immer zu bleiben und zu ihm eine auf die Dauer angelegte Beziehung zu suchen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 7. Mai 1958 - IV ZR 39/58 -, insoweit in RzW 1958, 323⁶⁵ nicht abgedruckt). Es bedarf daher keiner Prüfung der Frage, ob, wie das Oberlandesgericht in seinen Hilfserwägungen ausführt, Kurt D. in Ostpreußen wieder seinen dauernden Aufenthalt genommen hatte.

Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht eine Anspruchsberechtigung des Erblassers und damit auch der Erben verneint.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus
den §§ 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Dr. Graf